



## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheberin</b>	Colette FOLLONIER (PLR)
<b>Gegenstand</b>	Subventionierung der Krankenkassenprämien für die 18- bis 20-Jährigen
<b>Datum</b>	16. März 2011
<b>Nummer</b>	1.135

---

Das von Grossrätin (Suppl.) Colette FOLLONIER (PLR) eingereichte Postulat Nr. 1.135 betrifft die Subventionierung der Krankenkassenprämien für die 18- bis 20-Jährigen. Das von Grossrat Pierre-Alain DELITROZ (PDCC) eingereichte Postulat Nr. 1.134 befasst sich ebenfalls mit diesem Thema.

Gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen werden **Kinder bis zum 20. Altersjahr bei der Berechnung des Subventionsanspruchs der Eltern mit einbezogen. Erst ab dem 21. Altersjahr werden sie individuell berücksichtigt.** Wenn ein 19- oder 20-Jähriger nicht denselben gesetzlichen und steuerlichen Wohnsitz wie die Eltern hat, kann er allerdings eine individuelle Prämienverbilligung beantragen.

**Die Postulanten fordern eine Änderung des Systems, damit alle Versicherten ab dem 18. Altersjahr im Rahmen der Subventionierung individuell berücksichtigt werden.** Seit der Einführung des Systems zur Subventionierung der Krankenkassenprämien gemäss KVG wurden vier Motionen und Postulate mit der gleichen Stossrichtung eingereicht, nämlich in den Jahren 1996, 1999, 2005 und 2009.

Das Mindestalter von 20 Jahren für die individuelle Prämienverbilligung wurde aus folgenden Gründen stets beibehalten.

Eine Änderung im Sinne dieser Vorstösse würde bedeuten, dass alle 19- bis 20-Jährigen ohne Erwerbstätigkeit in den Genuss einer praktisch vollumfänglichen Subventionierung ihrer Krankenkassenprämien kommen würden und zwar unabhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation ihrer Eltern. Die Senkung des Mindestalters auf 18 Jahre hätte also zur Folge, dass die **Kinder von wohlhabenden oder sehr wohlhabenden Eltern rascher in den Genuss von Subventionen kommen würden.**

**Rund 1'500 Familien des Mittelstands,** die heute Subventionen erhalten, würden hingegen **von der Subventionierung ausgeschlossen,** da ihr 19- oder 20-jähriges Kind bei der Berechnung des Subventionsanspruchs der Familie nicht mehr berücksichtigt würde. Zahlreichen anderen Familien würde man aus dem gleichen Grund den **Subventionsansatz kürzen.**

Was die Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen anbelangt, so hätte dieser Systemwechsel **Mehrkosten zulasten des Kantons in der Höhe von rund 4,3 Millionen Franken** mit 5'400 zusätzlichen Subventionsberechtigten (obwohl 1'500 Familien keinen Anspruch mehr hätten) zur Folge.

Angesichts des begrenzten Globalbudgets für die Subventionierung der Krankenkassenprämien müssten die **Einkommengrenzen für den Subventionsanspruch gesenkt** werden, um die Senkung des Mindestalters für die individuelle Prämienverbilligung auf 18 Jahre zu kompensieren. Diese zur Einsparung der fehlenden 4,3 Millionen Franken nötige Senkung der Einkommengrenzen würde den zusätzlichen Ausschluss von rund 2'400 Personen (700 Familien) bedeuten.

Auf den ersten Blick mag eine Senkung des Mindestalters auf 18 Jahre zwar familienfreundlich erscheinen. In Tat und Wahrheit führt eine solche Massnahme allerdings zu einer Leistungseinbusse mit den oben erwähnten Folgen.

Wir sind deshalb der Meinung, dass das Mindestalter für den individuellen Subventionsanspruch von jungen Erwachsenen, die noch bei ihren Eltern wohnen, nicht herabgesetzt werden sollte, zumal Personen zwischen 18 und 20 Jahren, die nicht denselben gesetzlichen und steuerlichen Wohnsitz wie die Eltern haben, eine individuelle Prämienverbilligung beantragen können.

Das Postulat wird zur Ablehnung empfohlen.

Sitten, den 23.03.2012